

Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge

Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen (Checkliste)

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

- Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Hilfe wird solange gewährt, wie das aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (i. d. R. bis 21 und max. bis 27 Jahre).

1.2 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (§ 86a)

- Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen **gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt** hat.
- Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung auf, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme** in die Einrichtung.
- Wird eine Leistung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine andere Leistung voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der **bis zu diesem Zeitpunkt** zuständig war.
- Eine **Unterbrechung** der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

1.3 Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d)

Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

- innerhalb **eines Monats nach der Einreise** Jugendhilfe gewährt wird und
- sich die örtliche Zuständigkeit nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** dieser Person oder nach der **Zuweisungsentscheidung** der zuständigen Landesbehörde richtet.

1.4 Geltungsbereich (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

- Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie **rechtmäßig** oder auf Grund einer ausländerrechtlichen **Duldung** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben.
- Lt. Kunkel (SGB VIII § 6 Rn. 11, beck-online) muss sich der Ausländer im Sinne eines **zukunfts-offenen Verbleibs** „bis auf weiteres“ in Deutschland aufhalten und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben (BVerwG vom 26.09.2002).

1.5 Altersgrenze

Die Hilfe muss (ggf. auch kurzfristig) **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** beginnen. Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden. In **be-gründeten Einzelfällen** kann die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn z. B.

- eine schulische oder berufliche Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen ist oder
- sozialpädagogische bzw. therapeutische Maßnahmen noch nicht beendet sind.

Es muss eine Situation vorliegen, welche **von der Vielzahl** der typischen Jugendhilfefälle **abweicht**. (VG Berlin 18 A 205.07 vom 24.08.2007)

2 Anspruchsvoraussetzungen

- Individuelle Situation
 - Physiologische, psychisch, soziale, ökonomisch oder kulturell Einschränkungen (vgl. BayVGH vom 30.04.2009, 12 B 08.3352)
 - Problembelastete Lebenslagen, Brüchige oder gestörte Lebenswege, Mangelnde Un-abhängigkeit und Autonomie, Verzögerte altersgemäße Entwicklung, Seelische Belas-tungen in der Übergangsphase zur Selbstständigkeit, nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend, Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen, Ge-fährdete Eingliederung in die Arbeitswelt oder Mängel in der äußeren Lebensgestal-tung wie fehlende Wohnung, kein Zugang zu Sozialleistungssystemen (vgl. Münder et al. 2016: Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 4, beck-online)
- Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung
 - Maßstab der geglückten Sozialisation i. S. v. Autonomie, Kreativität, Produktivität, Sexualität und Soziabilität (vgl. Paul ZfF 1995: 145)
 - Lebensbiografie wie alterstypische Entwicklung, Schul- oder Berufsausbildung, Le-bensraum (vgl. Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 2, beck-online)
 - Subjektive Sichtweise: Der junge Volljährige wirkt entscheidend bei der Definition des Tatbestandsmerkmals Persönlichkeitsentwicklung mit (vgl. Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 2, beck-online)
- Hilfe zur Verselbstständigung (vgl. Landeshauptstadt München 2009: Kriterienkatalog zur Beurteilung der selbständigen Lebensführung)
 - Wohnfähigkeit
 - Fähigkeit zu kochen, zu waschen und zu putzen
 - Zurechtkommen mit der Hausordnung
 - Adäquate Gestaltung nachbarschaftlicher Kontakte
 - Grundverständnis für die Belange anderer Mieter (Lautstärke, Information der Nachbarn u. a.)
 - Sinn für Ordnung und Sauberkeit
 - Zimmer und Gemeinschaftsräume ohne Aufforderung in Ordnung halten
 - Umgang mit Geld
 - Sicherung des Lebensunterhalts (auch Transferleistungen wie ALG II, Wohngeld, aufzählende Sozialhilfe etc.)
 - Auskommen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln
 - Verantwortliche Einnahmen- und Ausgabenplanung
 - Kontoführung
 - Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
 - Klare Zukunftsperspektiven, die den Fähigkeiten entsprechen
 - Kenntnis und Beachtung der Grenzen der Leistungsfähigkeit

- Zeitplanung für Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- Aktive Mitarbeit
- Durchhaltevermögen
- Erprobte Konfliktlösungsstrategien
- Soziale Kompetenz
 - Aktives Hilfefholen bei Menschen im sozialen Umfeld, Behörden etc.
 - Planung von Amtsgängen, Rückfragen nach Bearbeitungsstand
 - Tragende und stützende Beziehungen zu Freunden, Familie, Partner(in), Vereinen, Schul- oder Arbeitskolleg(inn)en
 - Gewissheit, dass er/sie etwas erreichen kann (Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, positives Selbstbild)
 - Verantwortungsübernahme für sich und andere, selbstbestimmtes Handeln
 - Abgrenzung zur Peergroup
 - Verantwortungsbewusster Umgang mit Medikamenten und Alltagsdrogen
 - Fähigkeit zur Einhaltung von Regeln, Deliktfreiheit, vorangegangene delinquente Verhaltensweisen sind aufgearbeitet